

# Statuten

Revidierte Statuten, angenommen an der Mitgliederversammlung vom 16.09.2024

## Präambel

Das Tempo, in dem sich die Welt wandelt, stellt nicht nur Wirtschaft und Politik vor grosse Herausforderungen, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Der sinnvolle Umgang mit Ressourcen – sowohl materieller Natur als auch in Form von Wissen, Arbeitskraft und Raum – ist bedeutender denn je. Der omnipräsente Wandel hin zu einer zunehmend digitalisierten Welt birgt nicht nur die vielerorts thematisierten Risiken, sondern auch substantielle Chancen für Lösungen, die heute noch nicht absehbar sind.

Der Verein Mehr als zwei setzt sich dafür ein, gesellschaftlichen Herausforderungen auf eine neue Art zu begegnen. Er verbindet Menschen, Ideen und fachübergreifendes Wissen im gemeinsamen Streben für echten und nachhaltigen Fortschritt.

## Art. 1 – Name

Unter der Bezeichnung Mehr als zwei besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz an der Naphtastrasse in 8005 Zürich (nachfolgend der «Verein»). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Art. 2 – Zweck

Der Verein Mehr als zwei versteht sich als Initiative zum Informationsaustausch und zur Entwicklung von Lösungsansätzen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Vernetzung und Förderung von Bildung zu den Themen nachhaltige Innovation, **ressourcenschonende Wirtschaft** und gesellschaftliche Herausforderungen
- Entwickeln von Konzepten im Bereich Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Umgang mit Ressourcen
- Aufzeigen von Chancen der Digitalisierung und integrierten Lösungsansätzen im Bereich Nachhaltigkeit, Integration und Gesellschaftsentwicklung

Dazu kann der Verein namentlich Veranstaltungen durchführen sowie Innovations- und Pilotprojekte in den genannten Themenfeldern anstossen und umsetzen.

Der Verein folgt keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich auch solche der öffentlichen Hand, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

## **Art. 3 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat; es besteht jedoch kein Anspruch. Die generell übliche Mitgliedschaft im Verein ist die sogenannte passive Mitgliedschaft. Unternehmen, Institutionen oder Stiftungen können eine Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie den Verein zusätzlich unterstützen möchten. Alle anderen Arten von Mitgliedschaften werden vom Vorstand direkt verliehen und können nicht beantragt werden.

### ***Passivmitglieder***

Natürliche und juristische Personen können Passiv-Mitglied des Vereins sein. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, erhalten jedoch bevorzugten Zugang zu aktuellen Informationen und Fachwissen. Für Verbände oder Netzwerke ist auf Antrag eine institutionelle Mitgliedschaft möglich.

### ***Gönnerinnen und Gönner***

Die Gönnerschaft basiert auf der Passiv-Mitgliedschaft für natürliche Personen. Gönner\*innen unterstützen den Verein mit einem erhöhten finanziellen Beitrag.

### ***Fördermitglieder***

Die Fördermitgliedschaft basiert auf der Passiv-Mitgliedschaft für juristische Personen. Fördermitglieder unterstützen den Verein in erhöhtem Mass finanziell oder durch Sachleistungen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag erteilt.

### ***Aktivmitglieder***

Die aktive Mitgliedschaft mit Wahl- und Stimmrecht wird ausschliesslich durch den Vorstand und nur an natürliche Personen verliehen. Der Vorstand entscheidet allein und ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

### ***Ehrenmitglieder***

Die Ehrenmitgliedschaft mit oder ohne Stimmrecht kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in aussergewöhnlichem Mass für den Verein engagiert haben. Der Vorstand entscheidet allein und ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

### ***Art und Dauer der Mitgliedschaft***

Die passive Mitgliedschaft kann jederzeit abgeschlossen werden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### ***Mitgliederbeiträge***

Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitarbeiter\*innen sind während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses vom Mitgliederbeitrag befreit. Ihre Mitgliedschaften haben den regulären Status von Passiv-Mitgliedern.

### ***Austritt und Erlöschen***

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Auflösung. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### **Art. 4 – Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Fördermitteln, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art.

### **Art. 5 – Organisation**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand; die Revisionsstelle; allenfalls die Geschäftsleitung.

### **Art. 6 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich sowie nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Es ist ausdrücklich möglich, eine Mitgliederversammlung online oder hybrid durchzuführen und Beschlüsse schriftlich zu fassen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

### **Art. 7 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsleitung aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern einsetzen und seine Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise an eine solche Geschäftsleitung delegieren.

### **Art. 8 – Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgte. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung wird entschädigt. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entschädigung.

### **Art. 9 – Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Revisorinnen und Revisoren müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand oder Geschäftsleitung ist ausgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung.

### **Art. 10 – Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Art. 12 – Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt. Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgebend. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand 16. September 2024



Urs Bucher  
Präsident



Olivia Menzi  
Vorstand

Verein Mehr als zwei, Naphtastrasse 10, CH-8005 Zürich  
info@mehralzwei.ch | [www.mehralzwei.ch](http://www.mehralzwei.ch)